

# § 1 Oö. DAwV

Oö. DAwV - Oö. Dienstaussweisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Dienstaussweise der Landesbediensteten.

(2) Öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten im Dienststand, Landesbediensteten mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Vertragslehrerinnen bzw. Vertragslehrern im Sinn des § 61 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 Oö. LVBG kann, sofern sie in einem aufrechten, unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, zum Nachweis ihrer dienstlichen Verwendung und zur Verrichtung des Dienstes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Dienstaussweis ausgestellt werden.

(3) Landesbediensteten, die in einem befristeten Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, sowie Lehrlingen und Bediensteten mit sonstigen privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverträgen, kann, sofern dienstliche Gründe dies erfordern, ein Dienstaussweis ausgestellt werden.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Landesbedienstete, die in den Anwendungsbereich folgender Gesetze fallen:

1. Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz,
2. Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten,
3. Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005,
4. Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)